

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2004 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat erachtet das auf einem Entwurf der Bundesregierung beruhende und am 18. Juni 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus den bereits in seiner Stellungnahme vom 2. April 2004 (BR-Drs. 202/04 (Beschluss)) niedergelegten Gründen für unzureichend.

Der Gesetzesbeschluss schränkt den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung grundlos stark ein. Anders als der vorzugswürdige Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 177/04 (Beschluss)) gewährleistet er nicht, dass bei nach Verurteilung festgestellter Gefährlichkeit die Sicherungsverwahrung wenigstens in all den Fällen angeordnet werden kann, in denen auch das Tatgericht Sicherungsverwahrung hätte anordnen können. Zudem bleibt der Schutz vor gefährlichen heranwachsenden Straftätern weiterhin lückenhaft. Nach dem Gesetzesbeschluss sind die Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, auch wenn auf sie Erwachsenenstrafrecht angewandt wird, so viel enger als bei erwachsenen Straftätern, dass kaum noch ein Anwendungsbereich verbleibt. Ein weiterer wesentlicher Schwachpunkt des Gesetzesbeschlusses liegt schließlich im aufwändigen Verfahren. Der Gesetzesbeschluss verlangt die Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung vor dem Gericht des ersten Rechtszuges mit Einschaltung zweier externer Gutachter und der Möglichkeit einer Revi-

sion zum Bundesgerichtshof. Zudem erfordert er, bei allen auf der Grundlage von Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder Untergebrachten eine erneute Gefährlichkeitsüberprüfung vorzunehmen.

Der Bundesrat sieht sich an der eigentlich gebotenen Anrufung des Vermittlungsausschusses allein deshalb gehindert, weil dann die vom Bundesverfassungsgericht für eine Neuregelung zum 30. September 2004 gesetzte Frist nicht eingehalten werden könnte, so dass die in einigen Ländern auf Grund von Landesgesetzen untergebrachten Straftäter auf freien Fuß gesetzt werden müssten.

Der Bundesrat bedauert, durch die Bundesregierung in diese Zwangslage gebracht worden zu sein. Sie hat die Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 21. Juni 2002 (BR-Drs. 507/02 (Beschluss)) und vom 14. März 2003 (BR-Drs. 860/02 (Beschluss)) nicht aufgegriffen und dadurch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die zeitnahe Verabschiedung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verhindert.